

Vorlage-Nr. 14/1916

öffentlich

Datum: 24.03.2017
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Zimmermann

Landschaftsausschuss 04.04.2017 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Deutscher Kommunalkongress des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 19. bis 20. Juni 2017 in Berlin
hier: Benennung von Delegierten**

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (Anzahl) Vertreterinnen / Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Teilnahme am Deutschen Kommunalkongress des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 19. bis 20. Juni 2017 in Berlin.
2. Es werden folgende Vertreterinnen / Vertreter des LVR benannt:

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:		PG 043 (politische Gremien)	
Erträge:		Aufwendungen:	gemäß Entschädigung ssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	gemäß Entschädigung ssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

Zusammenfassung:

Der LVR ist außerordentliches Mitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes. Gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes benennen die Mitglieder des Deutschen Städte- und Gemeindebundes Delegierte zum Deutschen Kommunalkongress.

Der nächste Deutsche Kommunalkongress des Deutschen Städte- und Gemeindebundes findet vom 19. bis 20. Juni 2017 in Berlin statt.

Die Anzahl der zu benennenden Delegierten ist satzungsgemäß nicht festgelegt. Nach Auskunft des Deutschen Städte- und Gemeindebundes kann der LVR bis zu sechs Delegierte zur Teilnahme am Deutschen Kommunalkongress in Berlin entsenden. Gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW i. V. m. § 23 Absatz 3 LVerbO muss die Direktorin des LVR oder ein/eine von ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r beim LVR dazu zählen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1916:

1. Ausgangslage

Der LVR ist gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes außerordentliches Mitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und kann daher gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung Delegierte zur Teilnahme am Deutschen Kommunalkongress entsenden.

Der Deutsche Kommunalkongress ist eine repräsentative Veranstaltung. Er soll zentrale Themen der Entwicklung in den Städten und Gemeinden der Bundesrepublik Deutschland ins politische Blickfeld rücken sowie dazu beitragen, die Verbandsarbeit nach außen darzustellen. Beschlüsse werden nicht gefasst.

Der nächste Deutsche Kommunalkongress des Deutschen Städte- und Gemeindebundes findet vom 19. bis 20. Juni 2017 in Berlin zum Thema „Deutschland umbauen, modernisieren, digitalisieren, sozial gestalten“ statt. Eine Einladung liegt noch nicht vor.

Die Anzahl der zu benennenden Delegierten ist satzungsgemäß nicht festgelegt. Nach Auskunft des Deutschen Städte- und Gemeindebundes kann der LVR bis zu sechs Delegierte zur Teilnahme am Deutschen Kommunalkongress entsenden.

Gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW i. V. m. § 23 Absatz 3 LVerbO muss die Direktorin des LVR oder ein/eine von ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r beim LVR dazu zählen.

Im Rahmen des Deutschen Kommunalkongresses findet auch die Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes statt. Der Hauptausschuss besteht aus von den ordentlichen Mitgliedsverbänden zu entsendenden Mitgliedern. Als außerordentliches Mitglied kann der LVR somit keine Mitglieder in den Hauptausschuss entsenden. Die Teilnahme der Vertreterinnen / Vertreter des LVR ist daher nur für den öffentlichen Teil des Hauptausschusses möglich.

2. Entsendung von Delegierten

Der Landschaftsausschuss muss selbst mit einfacher Mehrheit darüber beschließen, wie viele Vertreterinnen / Vertreter des LVR entsandt werden:

- Soll nur **eine Vertreterin / ein Vertreter** entsandt werden, erfolgt die Benennung durch den Landschaftsausschuss im Rahmen einer Mehrheitswahl gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. § 10, § 14 Absatz 3 LVerbO.
- Soll **mehr als eine Vertreterin / ein Vertreter** entsandt werden, muss gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW i. V. m. § 23 Absatz 3 LVerbO die Direktorin des LVR oder ein/eine von ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r beim LVR dazu zählen.

- Wenn der Landschaftsausschuss infolge dessen zwei oder mehr Vertreterinnen / Vertreter in eigenem Ermessen benennt, kann dies durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen.
- Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zu Stande, ist, ausgehend von der vom Landschaftsausschuss zu benennenden Anzahl der Vertreterinnen / Vertreter (abzüglich der Vertreterin / des Vertreters der Verwaltung), das **Verhältniswahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 4 GO NRW i. V. m. § 10 Absatz 6, § 14 Absatz 3 LVerbO).

Im Auftrag

S o e t h o u t